



Hebammen am Lech
Pia Schmucker & Daniela Deiler

Behandlungsvertrag für Hebammenleistungen

Zwischen

Hebammen am Lech,

Pia Schmucker & Daniela Deiler Partnerschaft,
Lechwiesenstr. 28B
86899 Landsberg
(nachfolgend „Hebammen“ genannt),

und Frau

Vorname, Name, Geburtsdatum, Adresse
(nachfolgend „Versicherte“ genannt)

wird der folgende Behandlungsvertrag gemäß §§ 630a ff. BGB über die Inanspruchnahme von hebammenhilflichen Leistungen durch gesetzlich Krankenversicherte geschlossen.

Präambel

Gemäß § 24d S.1 in Verbindung mit § 24c Nr. 1 SGB V hat die Versicherte während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung Anspruch auf Hebammenhilfe, einschließlich der Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft und zur Schwangerenvorsorge. Die Leistungen werden nach Maßgabe des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe gemäß § 134a Abs. 1 SGB V und den zugehörigen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung erbracht. Die gesetzliche Krankenversicherung übernimmt die Vergütung der Leistungen im tatsächlich in Anspruch genommenen Umfang.

Leistungen außerhalb des geltenden Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe oder solche, für die keine Vergütungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, sind von der Versicherten privat zu vergüten. Für Wahlleistungen wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Ein Ersatz durch die gesetzliche Krankenversicherung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 1 Leistungserbringung

Die Versicherte nimmt die ambulanten Leistungen der Hebammen am Lech während der Schwangerschaft und des Wochenbetts in Anspruch. Die Betreuung kann vor Ort, nicht-ortsgebunden, per Video oder als Kurzberatung erfolgen. Die Leistungen richten sich nach den jeweils gültigen Anlagen des Vertrags über die Versorgung mit Hebammenhilfe.

Weitere Leistungen bedürfen gesonderter Vereinbarungen (s. hierzu Anhang (Wahlleistungen)). Leistungen können aus Infektionsschutzgründen auch telefonisch oder per Video erfolgen. Bei fehlender technischer Ausstattung kann die Leistung abgelehnt werden. Nachrichten über Messenger werden aus Datenschutzgründen nicht beantwortet. Während der Betreuung sind Ton- und Bildaufnahmen nicht gestattet, sofern Rechte der Hebamme betroffen sind.

§ 2 Mitwirkungspflichten der Versicherten und Hinweise zur Leistungserbringung

Die Versicherte bestätigt erhaltene Leistungen durch Unterschrift. Ohne diese Bestätigung können Leistungen nicht mit der Krankenkasse abgerechnet werden. Unterbleibt die Mitwirkung ohne triftigen Grund, werden die Kosten privat in Rechnung gestellt.

Die Versicherte versichert, bis zum Beginn keine anderen Hebammenleistungen in Anspruch genommen zu haben. Andernfalls ist die Hebamme zu informieren, ansonsten können private Kosten entstehen. Die Versicherte bestätigt ein fortbestehendes Versicherungsverhältnis durch Vorlage der Versichertenkarte. Bei falschen Angaben trägt die Versicherte die Kosten privat. Für aufsuchende Leistungen besteht Anspruch auf Wegegeld. Wird dieses nicht von der Krankenkasse übernommen, ist die Versicherte zur privaten Zahlung verpflichtet.

Termine werden mit einer Toleranzzeit von +/- 60 Minuten vereinbart und können von den Hebammen bei Bedarf kurzfristig verschoben werden. Bei längeren Vorlaufzeiten und kurzfristigen Absagen der Versicherten kann ein Ersatzanspruch entstehen. Nicht rechtzeitig abgesagte Termine (weniger als 24 Stunden vorher) werden privat in Rechnung gestellt. Die Versicherte erklärt sich mit diesen Regelungen ausdrücklich einverstanden.

Bei privater Vergütung oder Ersatzpflicht erfolgt die Rechnung nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für Hebammenhilfe in Bayern mit einem Steigerungsfaktor von 2,0 und einer Zahlungsfrist von 10 Werktagen. Bei Überschreitung des Leistungsumfangs wird die Versicherte rechtzeitig informiert.

Im Pandemie- oder Infektionsfall muss die Versicherte bei Präsenzleistungen Mund-Nasen-Schutz tragen, für Reinigung, Desinfektion und Lüftung sorgen und maximal eine weitere Person zulassen. Die Hebamme hält sich an die geltenden Infektionsschutzvorgaben.

§ 3 Persönliche Leistungserbringung und Vertretungsregelung

Die Leistungen werden persönlich durch die Hebamme oder eine Hebamme der Partnerschaft erbracht. Bei Verhinderung ist eine Vertretung durch eine andere Hebamme möglich, jedoch nicht garantiert. Die Hebammen sind telefonisch von Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 17:00 Uhr erreichbar. Die Hebammen sind nicht verpflichtet sofort ans

Telefon zu gehen, melden sich aber, sobald es ihnen möglich ist, und eine Nachricht hinterlassen wurde telefonisch zurück. In dringenden Fällen ist unverzüglich ein Arzt, eine Klinik oder der Notruf zu konsultieren. Textnachrichten in jeglicher Form können nicht beantwortet werden (s. dazu Wahlleistungen).

Die Hebammen der Partnerschaft führen die Patientenakte in einem gemeinsamen digitalen Dokumentationsprogramm. Hiermit erklärt sich die Versicherte ausdrücklich einverstanden.

§ 4 Haftung

Die Hebammen haften für ihre Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen innerhalb des vereinbarten Rahmens. Eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung besteht. Bei Hinzuziehung von Ärztinnen/Ärzten oder Klinik entsteht ein separates Behandlungsverhältnis, für das die jeweilige Einrichtung haftet. Für Wertgegenstände in den Praxisräumen haften die Hebammen nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 5 Behandlungsunterlagen

Im Rahmen des Vertrages werden personenbezogene und medizinische Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Versicherte erklärt ihr Einverständnis. Die Daten werden für Betreuung, Dokumentation und Auswertung verwendet, wobei die Privatsphäre geschützt wird. Die Hebammen der Partnerschaft führen die Patientenakte in einem gemeinsamen digitalen Dokumentationsprogramm. Hiermit erklärt sich die Versicherte ausdrücklich einverstanden.

Im Falle von Überweisungen werden relevante Befunde an Dritte weitergegeben. Die Versichertenunterlagen werden mindestens 10 Jahre aufbewahrt und anschließend ordnungsgemäß vernichtet.

§ 6 Datenschutz

Die Hebammen erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten der Versicherten und deren Kinder gemäß DSGVO und berufsrechtlichen Vorgaben. Eine Weitergabe erfolgt nur mit Einwilligung oder gesetzlicher Grundlage. Die Abrechnung erfolgt elektronisch mit den Kostenträgern. Untersuchungen von Körpermaterial beauftragen die Hebammen im Namen der Versicherten an Dritte.

Die Dokumentation und Abrechnung erfolgt digital über einen hebammenspezifischen Abrechnungsdienstleister. Hiermit erklärt sich die Versicherte ausdrücklich einverstanden. Die Versicherte hat Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerspruch gemäß DSGVO sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde (BayLDA, Promenade 18, 91522 Ansbach, Telefon: +49 (0) 981 180093-0, E-Mail: poststelle@lda.bayern.de, www.lda.bayern.de). Bei Verweigerung der Datenverarbeitung kann der Vertrag nicht erfüllt werden.

§ 7 Salvatorische Klausel und Schlussregelungen

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des gesamten Vertrages. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. **Die Versicherte bestätigt, über alle Vertragsinhalte informiert worden zu sein, ein Foto von dem unterzeichneten Vertrag gemacht zu haben und die IGEL-Liste erhalten zu haben.** Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen führt nur dann zur Gesamtnichtigkeit, wenn einem Vertragspartner die Fortsetzung unzumutbar ist.

Ort, Datum

Ort, Datum

Hebamme

Versicherte

